



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1985

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1102	27. 8. 1985	Bek. d. Ministerpräsidenten Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR) und Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettsausschüsse	1335
203206 20024	20. 8. 1985	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn	1336
203236	21. 8. 1985	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter	1338
20530	8. 8. 1985	RdErl. d. Innenministers Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei	1338
21245	21. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hebammenwesen	1338
230	21. 8. 1985	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg	1338
6302	16. 8. 1985	RdErl. d. Finanzministers Sonstige Rechnungsunterlagen	1339
7843	22. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger	1339
8114	19. 8. 1985	RdErl. d. Innenministers Beschäftigung von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins durch die Gemeinden und Gemeindeverbände	1342
8201	31. 7. 1985	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung infolge einer Gewährleistungsentscheidung der zuständigen Behörde	1342
8301	20. 8. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte	1342
924	19. 7. 1985	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1343

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
27. 8. 1985	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Düsseldorf	1343
	Innenminister	
19. 8. 1985	Bek. – Oberer Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen	1343
27. 8. 1985	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	1343
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 8. 1985	RdErl. – Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Lernmittelkosten im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG	1343
	Wohnungsbauförderungsanstalt	
31. 7. 1985	Bek. – Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984); Vordrucke	1344
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
2. 9. 1985	Bek. – Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Bat-tenfeld Maschinenfabriken GmbH, Meinerzhagen	1346

I.

1102

Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR) und Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 8. 1985
- I A 3 - 11.30

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1982 (MBL NW. S. 1262/SMBL NW. 1102) ist durch Beschluß der Landesregierung vom 20. August 1985 geändert worden. Am gleichen Tag hat die Landesregierung Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse als Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen beschlossen. Die Änderungen der Geschäftsordnung und die Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse werden nachstehend bekanntgemacht.

Anlage

Düsseldorf, den 27. August 1985

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR)

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1982 (MBL NW. S. 1262/SMBL NW. 1102) ist durch Beschluß der Landesregierung vom 20. August 1985 wie folgt geändert worden:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
Der Ministerpräsident schlägt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister die Ernennung der Staatssekretäre vor.
2. In § 1 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
Die Aufstellung der Finanzplanung (§ 28 Abs. 1 LHO) erfolgt auf der Grundlage einer vorausgegangenen laufenden, wechselseitigen und engen Abstimmung der Finanzplanung mit der Regierungsplanung zwischen dem Finanzminister und dem Ministerpräsidenten.
3. In § 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
Der Chef der Staatskanzlei koordiniert die politische und fachliche Arbeit der Landesregierung.
4. In § 8 wird Satz 1 Absatz 1; es wird sodann folgender neuer Absatz 2 angefügt:
Der Leiter des Landespresse- und Informationsamtes koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung.
5. In § 10 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
§ 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
6. § 12 erhält folgende Fassung:
(1) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Versetzung in den Ruhestand, zur Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und zur Versetzung zu einem anderen Dienst Herrn von Beamten und Richtern der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15, R 1 sowie der Besoldungsordnung C auf die obersten Landesbehörden übertragen und von ihnen nicht weiter übertragen worden ist, bedürfen diese Personalmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers. Wird hierbei zwischen den beteiligten obersten Landesbehörden keine Übereinstimmung erzielt, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung.
(3) Absatz 1 gilt nicht für die einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne

Amt, die Laufbahnbewerber sind, sowie für Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(4) Für die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten) der Vergütungsgruppen II a, I b und I a BAT sowie für den Abschluß von Privatdienstverträgen mit Bezügen in Angleichung an die Besoldungsordnung C gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Für die Beamten des Landesrechnungshofs gilt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973.

7. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

An den Sitzungen der Landesregierung nehmen außer dem Ministerpräsidenten und den Ministern regelmäßig der Chef der Staatskanzlei, der Regierungssprecher und der Schriftführer teil.

Anlage

Rahmenregelungen für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen - GO LR -)

§ 1 (Vorsitz, Geschäftsführung)

(1) Vorsitzender der Kabinettausschüsse ist der Ministerpräsident. Er bestimmt den Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Ministerpräsident kann den Vorsitz auf einen Minister übertragen (Beauftragter Vorsitzender).

(3) Die Geschäfte der Kabinettausschüsse werden von der Staatskanzlei geführt. Der Ministerpräsident kann die Geschäftsführung auf einen Minister übertragen.

§ 2 (Mitgliedschaft)

Ständige Mitglieder eines Kabinettausschusses sind die Minister, deren Geschäftsbereich regelmäßig und nicht nur unwesentlich betroffen ist. Andere Minister werden von Fall zu Fall hinzugezogen, wenn Gegenstände beraten werden, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Über die Hinzuziehung von Ministern, die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, soll nach Möglichkeit bei der Festsetzung der Tagesordnung entschieden werden.

§ 3 (Vorbereitung der Sitzungen)

Die Sitzungen der Kabinettausschüsse sollen durch interministerielle Besprechungen sachlich vorbereitet werden; in diesen Besprechungen sind der Chef der Staatskanzlei sowie die ständigen Mitglieder des betreffenden Kabinettausschusses und, falls erforderlich, weitere Minister vertreten. Soweit interministerielle Arbeitseinheiten bestehen, sollen sie die sachliche Vorbereitung übernehmen; der Chef der Staatskanzlei ist zu beteiligen.

§ 4 (Einberufung, Tagesordnung)

(1) Tagesordnungen sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Kabinettausschüsse werden vom Ministerpräsidenten nach Abstimmung mit dem Stellvertretenden oder dem Beauftragten Vorsitzenden festgelegt. Bei Verhinderung des Ministerpräsidenten erfolgt die Abstimmung und Festlegung durch den Chef der Staatskanzlei.

(2) Einladungen und Tagesordnungen erhalten die ständigen Mitglieder und die hinzugezogenen Minister, der Regierungssprecher sowie andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden. Minister, die nicht Mitglied im Sinne von § 2 sind, erhalten Einladungen und Tagesordnungen nachrichtlich.

§ 5 (Vorlagen)

(1) Kabinettausschuß-Vorlagen leiten die Minister dem Chef der Staatskanzlei im Original mit den erforderlichen Abdrucken mindestens eine Woche vor der Beratung zu. Gleichzeitig sind weitere Abdrucke an die Mitglieder und hinzugezogenen Minister sowie - nachrichtlich - an die übrigen Minister, den Regierungssprecher und andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden, zu übersenden.

(2) Durch den Ministerpräsidenten, oder den Vorsitzenden kann die Verteilung von Vorlagen auf Minister, die Mitglieder sind, beschränkt werden.

(3) Die Anzahl der Abdrucke kann der Chef der Staatskanzlei - generell oder für einzelne Kabinettausschüsse - festlegen.

§ 6 (Teilnahme an den Sitzungen)

(1) An den Sitzungen der Kabinettausschüsse nehmen die ständigen Mitglieder sowie die hinzugezogenen Minister, ferner der Chef der Staatskanzlei und der Regierungssprecher, im Verhinderungsfall die Staatssekretäre, der Vertreter des Chefs der Staatskanzlei und des Regierungssprechers sowie der geschäftsführende Beamte/Schriftführer teil. Die Kabinettausschüsse können in Ausnahmefällen andere Personen regelmäßig hinzuziehen.

(2) Jeder Minister hat das Recht, an den Sitzungen der Kabinettausschüsse persönlich teilzunehmen. Der Ministerpräsident kann die Teilnahme auf ständige Mitglieder beschränken. Der Stellvertretende oder der Beauftragte Vorsitzende kann die Teilnahme auf Minister beschränken.

(3) Ständige Mitglieder und hinzugezogene Minister können sich von dem Staatssekretär begleiten lassen. Hält ein ständiges Mitglied oder hinzugezogener Minister ausnahmsweise die Begleitung eines Mitarbeiters unterhalb der Staatssekretär-Ebene für erwünscht, ist dies dem Chef der Staatskanzlei unter Benennung des Mitarbeiters schriftlich anzuzeigen; über die Zulassung des Mitarbeiters zur Sitzung und die Dauer seiner Teilnahme entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 (Sitzungsniederschrift)

(1) Über die Sitzungen der Kabinettausschüsse werden in der Regel Niederschriften in der Form von Kurzprotokollen erstellt; sie unterliegen den gleichen Vertraulichkeitsgrundsätzen wie die Niederschriften über Kabinettsitzungen.

(2) Vor der Versendung der Niederschriften holt der Schriftführer die Zustimmung des Vorsitzenden sowie des Chefs der Staatskanzlei ein, sofern dieser an der Sitzung persönlich teilgenommen hat.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten nachrichtlich auch die Minister, die nicht Mitglieder des betreffenden Kabinettausschusses sind, und der Regierungssprecher. Andere Personen, die regelmäßig hinzugezogen werden, sind auf Wunsch in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Die Verteilung der Niederschriften kann auf Minister, die ständige Mitglieder der Kabinettausschüsse sind, beschränkt werden.

- MBL NW. 1985 S. 1335.

203206
20024

Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 8. 1985 -
B 2713 - 1.36 - IV A 3

Bei der Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1 Allgemeiner Haftungsgrundsatz

1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts haften Arbeitnehmer für alle Schäden, die sie dem Arbeitgeber durch Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten [vgl. hierzu BGH, Urteil vom 8. 12. 1971 - Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 68 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers] oder durch unerlaubte Handlung schuldhaft zufügen.

Diese Haftungsgrundsätze gelten grundsätzlich auch für den öffentlichen Dienst (vgl. § 84 LBG, § 14 BAT und § 11 a MTL II). Allerdings ist für Landesbedienstete die Haftung auf solche Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

1.2 Der Schaden, für den der Fahrer haftet, kann beim Land entweder

- a) unmittelbar an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug und an sonstigem Landeseigentum (Eigenschaden) eingetreten sein oder
- b) mittelbar dadurch entstanden sein, daß das Land für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden einstehen muß (Fremdschaden), z. B. gemäß Artikel 34 GG, § 7 StVG, § 831 BGB.

Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden entstehen. (Beispiel: Durch den Kraftfahrzeugunfall wird sowohl der Wagen des Landes beschädigt als auch eine dritte Person verletzt.) Zum Eigenschaden rechnen auch die Ansprüche auf Nutzungsentschädigung, Wertminderung und Abschleppkosten.

2 Haftung der Fahrer im Beamtenverhältnis, bei denen die Führung eines Dienstkraftfahrzeugs zu den Aufgaben des Hauptamtes gehört (Berufskraftfahrer)

2.1 Eigenschäden

2.1.1 Eine Haftung für Eigenschäden setzt die Feststellung vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens voraus. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den ganzen Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet worden ist, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen. Nur ganz besonders schwere und (auch subjektiv) schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen (z. B. Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßensituation), können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen.

2.1.2 In der Regel obliegt dem Arbeitgeber, der gegen den bei ihm beschäftigten Kraftfahrer eine Schadenersatzforderung geltend macht, die Beweislast für ein schweres Verschulden seines Arbeitnehmers, der einen Unfall verursacht hat. Liegen jedoch besondere Umstände vor (z. B. Alkoholgebrauch), die für ein Verschulden des Kraftfahrers in größerem Ausmaß sprechen, so muß der Kraftfahrer den Anscheinsbeweis für das Vorliegen schwerer Schuld selbst austräumen (BAG, Urteil vom 29. November 1963 - AP Nr. 31 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Urteil vom 13. März 1968 - AP Nr. 42 a. a. O.).

2.2 Fremdschäden

2.2.1 Für Fremdschäden haftet der Fahrer grundsätzlich ebenso wie für Eigenschäden (vgl. Nummer 2.1), soweit seine Inanspruchnahme nicht durch das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) ausgeschlossen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 PflVG hat das Land die Stellung eines Haftpflichtversicherers und ist verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen (z. Zt. 1 000 000 DM für Personenschäden, 1 500 000 DM bei mehreren Personen, 400 000 DM für Sachschäden, 40 000 DM für Vermögensschäden - vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 22. April 1981 - BGBl. I S. 394) für den Fahrer ebenso einzutreten, wie ein Versicherer bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Fahrer eines Kraftfahrzeugs einzutreten hätte.

2.2.2 Das Land kann daher den Fahrer wegen eines Fremdschadens nur in Anspruch nehmen

- a) hinsichtlich des die Mindestversicherungssummen übersteigenden Teils des Schadens und
- b) hinsichtlich des übrigen Schadens, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer nach §§ 158 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer

oder den mitversicherten Fahrer Rückgriff zu nehmen. Dies ist dann der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 158c VVG die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich - wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers - vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre, beispielsweise bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 2 Buchst. b der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung - AKB -), bei bestimmungswidrigem Gebrauch des Kraftfahrzeuges (§ 2 Abs. 2 Buchst. a AKB), bei Verletzung der Anzeigepflicht (verspätete Schadensmeldung § 153 VVG, § 7 Abschnitt I Abs. 2 Satz 1, § 7 Abschnitt V AKB), bei Verstößen gegen die Aufklärungspflicht (§ 7 Abschnitt I Abs. 2 Satz 3 AKB; u. a. bei Verkehrsunfallflucht oder unrichtiger Schadensdarstellung), bei eigenmächtigem Anerkenntnis oder Vergleich (§ 7 Abschnitt II Abs. 1, § 7 Abschnitt V AKB).

Weitere Fälle, in denen dem Versicherer ein Rückgriff zustehen kann, ergeben sich aus den Bestimmungen des VVG und der AKB (§§ 2, 7, 10) in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die Kommentare von Prölss-Martin, „Versicherungsvertragsgesetz“ und Stiefel-Wussow-Hofmann, „Kraftfahrtversicherung“ verwiesen.

- 2.23 Die in Nummer 2.22 Buchstabe b genannten Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn der Fahrer den Schaden in Ausübung eines öffentlichen Amtes verursacht hat (Hoheitsfahrt). Die in Artikel 34 GG vorgesehene Möglichkeit des Rückgriffs gegen den Bediensteten, der in Ausübung eines öffentlichen Amtes grob fahrlässig einen Dritten geschädigt hat, besteht somit nur, wenn einer der in Nummer 2.22 Buchstabe b genannten Fälle vorliegt.
- 2.3 Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen das Land aus Anlaß eines vom Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls Unfallfürsorge (Heilverfahren, Unfallruhegehalt usw.) auf Grund der §§ 30 ff. BeamtenVG oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.
- 3 **Geltendmachung des Anspruchs**
- 3.1 **Betragsmäßige Feststellung des Haftungsumfangs**
Die genaue Bestimmung der Schadenshöhe wird häufig erst geraume Zeit nach dem Kraftfahrzeugunfall möglich sein. Es kann in solchen Fällen zweckmäßig sein, für die Heranziehung des Fahrers einen festen Geldbetrag zu bestimmen, damit der Bedienstete nach der Festsetzung weiß, welchen Betrag er zu erstatten hat. Wenn sich aus dem Unfall Rentenverpflichtungen ergeben, wird bei der Festsetzung des Geldbetrages zweckmäßigerweise von einer angenommenen Kapitalisierung der Rente auszugehen sein.
In dem Umfang, in dem der Bedienstete von der Haftung gegenüber seinem Arbeitgeber freibleibt, hat er auch einen Anspruch gegen den Dienstherrn darauf, von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aus Anlaß des Schadensfalles freigestellt zu werden.
- 3.2 **Verfahren**
Die Entscheidung darüber, ob nach den Umständen des Einzelfalles Vorsatz, grobe oder nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, trifft die Behörde, die den Bediensteten beschäftigt.
Bei Mittelbehörden (bzw. den ihnen gleichstehenden Dienststellen) und diesen nachgeordneten Behörden liegt die Entscheidung bei der Mittelbehörde (bzw. der ihr gleichstehenden Dienststelle); vgl. § 29 KfzR. Beträgt der Gesamtschaden mehr als 10000 DM, ist die Angelegenheit der obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
Die Entscheidung ist dem Fahrer schriftlich mitzuteilen. Im Falle seines Einverständnisses ist ein schriftliches Anerkenntnis über seine Zahlungsverpflichtung aufzunehmen. Auf Antrag des Fahrers kann eine angemessene Ratenzahlung entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen bewilligt werden.

Im übrigen ist das Land in jedem Fall berechtigt, mit seinem Regreßanspruch gegen den Fahrer gegen dessen Forderung auf Zahlung von Dienstbezügen bis zur Höhe des pfändbaren Teils aufzurechnen.

- 3.3 **Verjährung**
Wegen der Verjährung des Anspruchs gegen den beamteten Fahrer wird auf § 3 Nr. 11 PflVG und auf § 84 Abs. 2 LBG verwiesen.
- 3.4 **Erlaß**
Erscheint der festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in seiner vollen Höhe unzumutbar, so besteht die Möglichkeit, nach Zahlung eines angemessenen Teilbetrages den Erlaß gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO in die Wege zu leiten. Eine besondere Härte i. S. dieser Vorschrift liegt jedoch nicht vor, soweit der Bedienstete aus Anlaß des schadenstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt oder nur deshalb nicht geltend machen kann, weil er trotz der Empfehlung in § 27 Abs. 2 KfzR von der gebotenen Möglichkeit zum Abschluß einer entsprechenden Versicherung (vgl. z. B. meinen RdErl. v. 7. 6. 1985 - MBl. NW. S. 897) keinen Gebrauch gemacht hat. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlaß enthalten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO (vgl. meinen RdErl. v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -). Die Zuständigkeit für den Erlaß von Ansprüchen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 LHO und den hierzu ergangenen Delegationsverordnungen.
- 4 **Haftung der Fahrer im Beamtenverhältnis, bei denen die Führung eines Dienstkraftfahrzeuges nicht zu den Aufgaben des Hauptamtes gehört (Nichtberufskraftfahrer)**
- 4.1 Für die Schadenshaftung von Fahrern, die nicht Berufskraftfahrer sind (vgl. § 21 KfzR), sind die für Berufskraftfahrer geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden. Allerdings sind bei Nichtberufskraftfahrern die Anforderungen weniger hoch anzusetzen als bei Berufskraftfahrern; da der Nichtberufskraftfahrer das Lenken des Kraftfahrzeuges nur „nebenbei übernimmt“, muß bei ihm eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr gerechnet werden.
- 4.2 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Personen, denen ein Dienstkraftfahrzeug gem. § 7 Abs. 4 KfzR zur ständigen Benutzung zugewiesen wurde und die dieses Kraftfahrzeug auf Dienstfahrten gelegentlich selbst steuern.
Bei erlaubten Privatfahrten gilt der vorstehende Haftungsrahmen mit der Maßgabe, daß eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht stattfindet; d. h. es gilt die volle Schadenshaftung für jedes Verschulden.
- 5 **Haftung der Fahrer im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis**
- 5.1 Nach § 14 BAT und § 11a MTL II finden die für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften für die Schadenshaftung der Angestellten und Arbeiter entsprechende Anwendung. Die vorstehenden Grundsätze sind daher ebenfalls auf die Fahrer im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis anzuwenden.
- 5.2 **Schadensersatzansprüche des Landes gegen Angestellte und Arbeiter unterliegen als Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis neben der Verjährung dem Verfall infolge Ablaufs der tariflich vereinbarten Ausschlussfrist (§ 70 BAT und § 72 MTL II).**
Die Ausschlussfrist beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs zu laufen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes tritt die Fälligkeit der Schadensersatzforderung in dem Zeitpunkt ein, in dem der Geschädigte in der Lage ist, die Höhe seiner Forderung zumindest annähernd zu beziffern. Beim Rückgriff wegen eines Schadens, den ein Arbeitnehmer einem Dritten zugefügt hat, wird die Forderung gegen den Arbeitnehmer erst in dem Zeitpunkt fällig, in dem der Dritte seinen

Schadensersatzanspruch gegen das Land geltend gemacht hat oder in dem das Land auf andere Weise von der ihm drohenden Schadensersatzforderung und deren ungefähre Höhe Kenntnis erhalten hat. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer gebietet es, die Schadenshöhe unverzüglich zu ermitteln und den Anspruch zumindest in ungefähre Höhe baldmöglichst geltend zu machen (vgl. Nr. 3.1).

Im übrigen wird hierzu auf Abschnitt II Nr. 37 der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) und auf Abschnitt II Nr. 46 der Durchführungsbestimmungen zum MTL (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) verwiesen.

6 **Schlußbestimmung**

Mein RdErl. v. 15. 4. 1976 (SMBl. NW. 203206) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 1336.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 8. 1985 -
B 6028 - 1 - IV 1

In Abschnitt I meines RdErl. v. 29. 3. 1985 (MBl. NW. S. 527) habe ich darauf hingewiesen, daß bei der Abordnung oder Beurlaubung von Landesbeamten ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei einem anderen Dienstherrn bzw. öffentlichen Arbeitgeber zukünftig eine erweiterte Erstattungszusage über etwaige Nachversicherungskosten zu fordern ist. Für die Fälle der Beurlaubung ohne Dienstbezüge habe ich die Hinweise in meinem RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBl. NW. 8201) schon ergänzt (vgl. Abschnitt III des RdErl. v. 29. 3. 1985 - MBl. NW. S. 527). Dementsprechend werden die allgemeinen Hinweise zur Nachversicherung in meinem RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 1 Unterabs. 3 werden die Sätze 5 und 6 durch folgende Sätze 5 bis 8 ersetzt:

In der Vereinbarung ist klarzustellen, daß im Fall der Verminderung der Nachversicherungsbeiträge infolge eines Versorgungsausgleichs gem. § 124 Abs. 8 AVG, § 1402 Abs. 8 RVO an das Land die Beiträge zu zahlen sind, die ohne den Versorgungsausgleich bei der Nachversicherung nachzuentsrichten wären. Außerdem ist zu vereinbaren, daß auch die Mehrkosten zu erstatten sind, die im Fall eines späteren Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung daraus entstehen, daß für die Berechnung der nachzuentsrichtenden Beiträge nicht der im Zeitpunkt des Beginns der Abordnung, sondern der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis geltende (ggf. höhere) Beitragssatz für die gesamte nachzuversichernde Zeit maßgebend ist (§ 124 Abs. 1 AVG, § 1402 Abs. 1 RVO). Von der Verpflichtung der Erstattung dieser Mehrkosten kann nur abgesehen werden, wenn das Land den Verzicht hierauf allgemein und auf Gegenseitigkeit vereinbart hat. Bisher sind solche Vereinbarungen noch nicht zustande gekommen.

2. In Abschnitt I wird dem Absatz 1 folgender Unterabsatz 4 angefügt:

Von der Vereinbarung über die Erstattung der Nachversicherungskosten kann bei Abordnungen abgesehen werden, die insgesamt nicht länger als drei Monate dauern. Wird eine kürzere Abordnung auf eine Gesamtzeit über drei Monate verlängert, so ist die Erstattungszusage vor der Verlängerung einzuholen.

- MBl. NW. 1985 S. 1338.

20530

Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1985 -
IV C 5 - 6210

Der RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBl. NW. 20530) erhält in Anlage 2 Nr. 5 folgende Fassung:

5 Der Sachverhalt ist in der Anzeige wie folgt darzustellen:

Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug in gefährdender Weise unterschritten

Gefahrene Geschwindigkeit km/h

Erforderlicher Sicherheitsabstand (Weg in 1,5 Sek.) m

Erforderlicher Mindestabstand (Weg in 1,5 Sek. abzüglich 15% Toleranz, Ergebnis zugunsten des Betroffenen abgerundet) m

Tatsächlicher Abstand m

Abstandsunterschreitung m

Unter „Bemerkungen“ ist zu bestätigen:

„Keine Abstandsverringerung durch Abbremsen des vorausfahrenden oder Einschleichen eines anderen Kraftfahrzeugs“

In dem Abschnitt „Beweismittel“ der Anzeige ist die Spalte „Foto“ angekreuzt. Der Anzeige sind in der Regel keine Beiblätter oder Lichtbilder beizufügen.

- MBl. NW. 1985 S. 1338.

21245

Hebammenwesen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 21. 8. 1985 - I C 3 - 1400.4

Die RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1958, 13. 9. 1962, 22. 9. 1964, 22. 4. 1965, 16. 9. 1966, 28. 11. 1967, 21. 10. 1969 und mein RdErl. v. 10. 3. 1971 (SMBl. NW. 21245) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 1338.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 21. 8. 1985 - VI B 2. 60.71

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 30. 9. 1983 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan hat der ehemalige Minister für Landes- und Stadtentwicklung mit Erlaß vom 16. Oktober 1984 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen sind die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Straßennetzes.

Gleichzeitig mit dieser Genehmigung wird der Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Rurtal, Teil I, bekanntgemacht am 18. 1. 1978 (MBl. NW. S. 184), aufgehoben.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Vorstehende Genehmigung ist mit folgender Erklärung verbunden:

Zunehmend wird deutlich, daß die Landesentwicklungspolitik der 60er und 70er Jahre und die damit verbundenen Raumansprüche an Grenzen stoßen, die durch die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes bestimmt werden. Insbesondere in den stark belasteten und dicht besiedelten Gebieten unseres Landes hat die Entwicklung dazu geführt, daß Freiraum zum knappen Gut geworden ist. Die Beanspruchung von Freiraum hat eine kritische Grenze erreicht. Wichtigster Faktor für die Zukunft muß der sparsame Umgang mit Freiraum sein. Hierbei kommt der Regionalplanung eine besondere Aufgabe zu.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß alle an der Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne beteiligten Gemeinden, Verbände, Institutionen, Bezirksplanungsräte, Bezirksplanungsbehörden und andere bemüht waren, die Entwicklung des Bezirks auf beste Weise zu steuern. Die daraus resultierenden Planinhalte des Gebietsentwicklungsplanes sind als verbindlicher Rahmen zur räumlichen Entwicklung zu verstehen, bei dessen Konkretisierung jedoch im Einzelfall noch zu prüfen ist, ob die Flächeninanspruchnahme den nachweislichen Bedürfnissen der Bevölkerung und einer geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde entspricht.

Die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes wird deshalb mit der Aufforderung verbunden, daß die Bezirksplanungsbehörde im Verfahren zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 20 LPiG eingehend prüft, ob der von der Gemeinde angemeldete Flächenbedarf gerechtfertigt ist oder ob die beabsichtigte Planung ggf. auch durch andere städtebauliche Maßnahmen, wie z. B. Flächenrecycling, Baulückenschließung, flächensparende Bauweise u. a., verwirklicht werden kann.

- MBL NW. 1985 S. 1338.

6302

Sonstige Rechnungsunterlagen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1985 -
I D 3 - 0080 - 9.3

Mein RdErl. v. 30. 3. 1979 (SMBL NW. 6302) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Punkt am Ende der Nr. 6 wird durch ein Komma ersetzt, und folgende neue Nr. 7 wird angefügt:
7. die Nachweise über niedergeschlagene Ansprüche, die nach Nr. 4 Satz 4 VV zu § 59 LHO zu führen sind.
2. Der Schlußabsatz wird gestrichen.

- MBL NW. 1985 S. 1339.

7843

Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 22. 8. 1985 - II B 7 - 50.06.2

Die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger beruht auf der

- Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980 S. 1) über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 871/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984 S. 35);
- Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984 S. 40) zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger;
- Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 (ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984 S. 28) mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 343/85 der Kommission vom 8. Februar 1985 (ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1985 S. 12).

1 Allgemeine Bestimmungen:

Im Sinne der Prämienregelung ist:

1.1 Schaffleischerzeuger

- 1.1.1 der einzelne Betriebsinhaber, gleich ob natürliche oder juristische Person, der im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaates mindestens 10 Mutterschafe hält;
- 1.1.2 ein Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen, der gemeinsam landwirtschaftliche Produktionsmittel einsetzt, die die gemeinsame Haltung von mindestens 10 Mutterschafen im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaates erlauben. Als gemeinsamer Einsatz landwirtschaftlicher Produktionsmittel gilt die Nutzung seitens des Zusammenschlusses von Weiden und/oder Gebäuden und ergänzenden Einrichtungen für die Haltung von mindestens 10 Mutterschafen unter landesüblichen Bedingungen.

1.2 Mutterschaf

Jedes zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie auf dem Betrieb vorhandene weibliche Schaf, das zum erstenmal gedeckt worden ist oder mindestens einmal gelammt hat, ausgenommen zum Ausmerzen bestimmte Schafe.

Als erstmalig gedeckte weibliche Schafe gelten die Tiere, die bei innerhalb des in Nr. 2.4 genannten Zeitraums durchgeführten Kontrollen sichtbar trächtig sind. Diese Bedingung gilt nicht für Mutterschafe, die bereits einmal gelammt haben.

1.3 Festsetzungsbehörde

der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

2 Prämie und Antragstellung:

- 2.1 Prämienberechtigt ist ein Schaffleischerzeuger nach Nr. 1.1. Die Prämie wird als Ausgleich für den Einkommensausfall, der durch die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaffleisch entstehen kann, gewährt.
- 2.2 Die Prämie wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muß in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres, für das die Prämie gewährt werden soll, gestellt werden. Er ist nach Maßgabe des Formblattes der Anlage in zwei Ausfertigungen bei der Festsetzungsbehörde einzureichen.
- 2.3 Die Höhe der Prämie wird durch das Berechnungsverfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 festgesetzt.

Anlage

Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Festsetzungsbehörde.

- 2.4 Die Prämie wird für die im Antrag genannte Zahl von Mutterschafen gewährt. Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der Prämienberechtigte sich schriftlich verpflichtet, die Zahl der Mutterschafe laut Antrag während 100 Tagen ab dem letzten Tag des Zeitraums der Antragstellung zu halten.
- 2.5 Eine Verringerung der Zahl der Mutterschafe, für die eine Prämie beantragt wurde, ist jedoch ausnahmsweise dann zulässig, wenn diese Verringerung natürlichen Umständen im Leben des Bestands zuzuschreiben ist und der Festsetzungsbehörde nach ihrem Eintritt unverzüglich schriftlich angezeigt wird. In einem derartigen Fall wird die Prämie für den niedrigeren Bestand an Mutterschafen gezahlt, der tatsächlich während des in Nr. 2.4 genannten Zeitraums gehalten wurde.
Unter einer Verringerung infolge natürlicher Umstände im Leben eines Bestands sind auch Fälle zu verstehen, in denen erstmals gedeckte weibliche Schafe nicht trächtig geworden sind.
- 2.6 Bestandsverringerungen aufgrund höherer Gewalt führen zu einer Gesamt- oder Teilauszahlung oder zu einer teilweisen Nichtwiedereinzahlung der Prämie. Fälle höherer Gewalt werden auf Basis der jeweils vorliegenden konkreten Umstände von Fall zu Fall geprüft. Sie sind der Festsetzungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechend den Weisungen dieser Stelle nachzuweisen.
- 2.7 Der Prämienberechtigte hat ein Bestandsverzeichnis über die gehaltenen Mutterschafe zu führen. Veränderungen im Bestand der Mutterschafe in dem in Nr. 2.4 genannten Zeitraum sind der Festsetzungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3 **Prämienzahlung**
Die Prämie wird spätestens vor dem Ende des neunten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das sie gewährt wird, ausgezahlt.
- 4 **Sonstige Bestimmungen**
- 4.1 Auf Anforderung der Festsetzungsstelle hat der Prämienberechtigte für die Mutterschafe, für die eine Prämie beantragt wird, die Wollrechnung der letzten, der Antragstellung vorausgegangenen Schafschur

vorzulegen. Aus der Wollrechnung müssen Wolltyp und Abgabemenge zu erkennen sein.

- 4.2 Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Festsetzungsunterlagen sowie alle Belege über die in seinem Betrieb gehaltenen Mutterschafe sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.
- 4.3 Der Prämienempfänger trägt auch nach dem Empfang der Prämie in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Festsetzungsbehörde gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der jeweiligen Prämie folgt.
- 5 **Rückforderung der Prämie:**
Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit sechs vom Hundert zu verzinsen.
- 6 Alle Tatsachen, von denen nach den in der Präambel genannten Rechtsnormen und insbesondere nach diesen Vorschriften die Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Prämie abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
Der Antragsteller hat zu bestätigen, daß er über die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen belehrt worden ist und daß ihm subventionserhebliche Tatsachen bekanntgegeben worden sind.
- 7 **Prüfungsrecht:**
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Festsetzungsbehörde) sind berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 8 Der RdErl. v. 1. 12. 1980 (SMBl. NW. 7843) wird aufgehoben.

**Antrag
auf Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger*) für
das Wirtschaftsjahr 1985/86**

Ausschlußfrist für die
Antragstellung 1. 12. 1985
bis spätestens 31. 1. 1986

Name: Vorname: geb. am:

Haupt- u. Nebenberuf: Tel.:

Straße: PLZ: Wohnort:

Betriebsort: Standort der Herde:
(soweit nicht Wohnort) (soweit nicht Betriebsort)

Gemeinde: Gemeinde-Kennzahl: Kreis:

Bank: Konto-Nr.: BLZ:

- 1 Ich beantrage hiermit nach Nr. 2 der o. a. Verwaltungsvorschriften die Gewährung einer Prämie für das Wirtschaftsjahr 1985/86.
- 2 Ich bewirtschafte einen Betrieb, der auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt und befasse mich mit der Aufzucht von Schafen.
- 3 Mutterschaftbestand am Tag der Antragstellung:
- 3.1 Mutterschafe, die bereits einmal gelammt haben (ohne zum Ausmerzen bestimmte Tiere) Stück
- 3.2 Erstmals gedeckte weibliche Schafe**) Stück
- 3.3 Prämienberechtigte Mutterschafe insgesamt Stück
- 4 Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Die umseitige Verpflichtungserklärung erkenne ich hiermit an. Sie ist Gegenstand meines Antrags.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

*) Antragsberechtigt ist nur der Eigentümer der Mutterschafe

**) Prämienberechtigung nur gegeben, wenn Trächtigkeit eingetreten ist, die bei Kontrollen innerhalb des Zeitraums vom 31. Januar bis 10. Mai 1986 sichtbar ist.

Prüfungsvermerk:

Die vom Antragsteller gemachten Angaben werden bestätigt.
Entgegenstehende Tatsachen sind nicht bekannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bearbeiters)

Verpflichtungserklärung

1. Ich verpflichte mich, die Bedingungen der

- Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980 S. 1) über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch;
- Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984 S. 40) zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger;
- Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 (ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984 S. 28) mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch;
- Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 22. 8. 1985 - II B 7 - 50.06.2 -);

in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Von diesen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften habe ich Kenntnis genommen. Ich erkenne sie als für mich verbindlich an.

2. Ich verpflichte mich, die Bedingungen der unter 1. genannten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere mindestens die Zahl der Mutterschafe, für die eine Prämie beantragt worden ist, während 100 Tage ab dem letzten Tag des Zeitraumes der Antragstellung, d. h. für 1986 ab 31. Januar bis 10. Mai 1986 zu halten.
3. Ich nehme davon Kenntnis, daß ich verpflichtet bin, den gesamten Prämienbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung von mir nicht vollständig erfüllt werden.
4. Ich versichere, daß die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
5. Ich bestätige, daß ich über die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen belehrt worden bin und mir insbesondere die subventionserheblichen Tatsachen bekanntgegeben worden sind.
6. Mir ist bekannt, daß der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof und der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Festsetzungsbehörde) ein Prüfungsrecht haben.
7. Ich bestätige, daß ein Bestandsverzeichnis über die gehaltenen Mutterschafe geführt wird und Verringerungen des Bestandes zwischen Antragstellung und dem Verpflichtungszeitraum unverzüglich der Festsetzungsbehörde schriftlich angezeigt werden.

- MBL NW. 1985 S. 1339.

8114

**Beschäftigung von Inhabern eines
Bergmannsversorgungsscheins durch die
Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1985 -
III A 4 - 38.30 - 5084/85

Der RdErl. v. 26. 2. 1980 (MBL NW. S. 536/SMBL NW. 8114) wird wie folgt geändert:

1. Das Datum und die Fundstelle in Absatz 2 „9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14)“ werden durch „20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 635)“ ersetzt.
2. An die Stelle der Anschrift im Schlußsatz „Gelsenkirchen-Buer, Rathaus“ tritt „4650 Gelsenkirchen, Ahstr. 22“.

- MBL NW. 1985 S. 1342.

8201

**Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung
infolge einer Gewährleistungsentscheidung der
zuständigen Behörde**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1985
- B 6000 - 1.4.1 - IV 1

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 27. 11. 1984 - 12 RK 18/82 - entschieden, daß die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit infolge Gewährleistung einer Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach § 169 Nr. 1 AFG, § 172 RVO in Verbindung mit § 169 Abs. 3 RVO rückwirkend schon von der tatsächlichen dienstrechtlichen Verleihung der Versorgungsanwartschaft an (Zeitpunkt der gegebenen Versorgungszusage oder deren spätere Wirksamkeit infolge Bestimmung des Zeitpunktes, von dem an die Zusage gilt) begründet wird, wenn die für die Gewährleistungsentscheidung zuständige Behörde diesen Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt hat.

In meinem RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBL NW. 8201) wird in Abschnitt II Nr. 1 der zweite Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die dienstrechtliche Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft von der zuständigen Behörde zu einem zurückliegenden Zeitpunkt festgestellt werden kann. Sie kann jedoch nicht auf einen Zeitraum mit erstreckt werden, der vor dem Tag der dienstrechtlichen Zusicherung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen liegt.

Die Entscheidung über die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit ist abhängig von der Entscheidung über die Versicherungs- und Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 169 Nr. 1 AFG, §§ 168, 169 und 172 RVO). Als Voraussetzung für die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit muß deshalb über die Versicherungs- und Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung infolge Gewährleistung der Versorgung auch dann entschieden werden, wenn in der gesetzlichen Krankenversicherung keine Versicherungspflicht besteht (konstitutive Wirkung). Unter „Gewährleistung der Anwartschaft“ gemäß § 169 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 RVO ist nicht die Gewährleistungsentscheidung der hierfür zuständigen Behörde nach § 169 Abs. 2 RVO, sondern die tatsächliche Verleihung der Versorgungsanwartschaft (z. B. durch Vertrag, Versorgungszusage des Arbeitgebers) zu verstehen (vgl. hierzu BSG v. 27. 11. 1984 - 12 RK 18/82).

Sozialversicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem Beginn der Versicherungsfreiheit infolge der rückwirkenden Gewährleistungsentscheidung entrichtet wurden, sind als zu Unrecht entrichtet gemäß §§ 26, 27 SGB IV zurückzufordern. Die Erstattung ist ausgeschlossen, soweit der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen schon erbracht oder noch zu erbringen hat (§ 26 Abs. 1 SGB IV). Die Gewährleistungsentscheidung soll deshalb möglichst rechtzeitig beantragt und unverzüglich getroffen werden.

- MBL NW. 1985 S. 1342.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

**Richtlinien für die Gewährung von
Leistungen der Kriegsofferfürsorge
zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen
für Beschädigte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 20. 8. 1985 - II B 4 - 4401.01

Die letzte Festsetzung der für die Förderungsfähigkeit eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Anschaffungspreisgrenze erfolgte im Jahre 1979. In der Zwischenzeit sind die

Kaufpreise für Kraftfahrzeuge gestiegen. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung halte ich es deshalb für gerechtfertigt, die Anschaffungspreisgrenze von bisher 22 000,- DM auf nunmehr 30 000,- DM anzuheben.

In Nummer 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 meines RdErl. v. 28. 5. 1979 (SMBL NW. 8301) wird daher jeweils die Zahl „22 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

- MBL NW. 1985 S. 1342.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 19. 7. 1985 -
IV/A 1 - 42 - 80/3/Verkehr.

Der RdErl. v. 12. 3. 1984 (SMBL NW. 924) wird wie folgt geändert:

Die Angaben im Negativkatalog II (Anlage 2) zum Landkreis Soltau-Fallingb. werden wie folgt geändert:

1. Die Aufstellung für die Gemeinde Bomlitz erhält folgende Fassung:

B 440 von B 209 bis K 39 F
K 31 F von K 35 F bis B 440
K 41 F von B 440 bis K 42 F
K 56 F
K 58 F von K 35 F bis K 31 F
L 164 von B 440 bis K 56 F

2. Die Aufstellung für die Gemeinde Schneverdingen erhält folgende Fassung:

L 170 von L 171 bis K 28 S
L 171 von L 170 bis K 24 S
K 28 S
K 24 S von L 171 bis K 28 S
K 33 S von L 171 bis K 25 S
K 26 S von L 170 bis K 24 S

3. Der Gemeindename Oerbke wird durch die Bezeichnung „Gemeindefreier Bezirk Osterheide, OT Oerbke“ ersetzt.

4. Die Aufstellung für den Gemeindefreien Bezirk Osterheide, OT Oerbke erhält folgende Fassung:

Zufahrtstraßen von Fallingb. östlich der A 7
alle Innenortsstraßen
Privatstraßen des Bundes

- MBL NW. 1985 S. 1343.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Griechenland, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 8. 1985 -
I B 5 - 416 - 5/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Griechenland in Düsseldorf ernannten Herrn Ioannis Theophanopoulos am 15. August 1985 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf.

- MBL NW. 1985 S. 1343.

Innenminister

Oberer Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 19. 8. 1985 - III C 2 - 9219

Nach § 138 BBauG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Gutachterausschußverordnung vom 12. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1088/SGV. NW. 231) wurden mit Wirkung vom 1. September 1985 folgende Sachverständige für die Dauer von vier Jahren zu Gutachtern im Oberen Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen bestellt:

1. Dipl.-Ing. Klaus Breithaupt (Salzkotten)
2. Dr. Rolf Buchholz (Duisburg)
3. Dr. Karl-Heinrich Erlenbach (Krefeld)
4. Dr. Hans Heithecker (Horn-Bad Meinberg)
5. Dr. Hans-Josef Platen (Kempen)
6. Dipl.-Ing. Günther Raven (Essen)
7. Dipl.-Ing. Walter Romunde (Köln), gleichzeitig Vorsitzender
8. Prof. Dr. Walter Seele (Bonn)
9. Dipl.-Kfm. Eberhart Teichmüller (Arnsberg)
10. Dipl.-Ing. Franz-Heinrich Terhechte (Rheine)
11. Dipl.-Ing. Martin Tiemann (Essen), gleichzeitig Stellvertretender Vorsitzender
12. Dipl.-Ing. Helmut Wirtz (Sprockhövel), gleichzeitig Stellvertretender Vorsitzender

- MBL NW. 1985 S. 1343.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 27. 8. 1985 -
V B 4 - 4.428 - 21

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/84 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft
(Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Auergesellschaft GmbH, Berlin

Benennung: Auer-Preßluftatmer, Modell BD 83

Nennluftvorrat: 1600 l

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 - MBL NW. S. 2260/SMBL NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1985 S. 1343.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Lernmittelkosten im Rahmen der
Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 14. 8. 1985 -
II B 4 - 4401.1

Bis zum 31. 12. 1981 hatten Schüler der öffentlichen Schulen und der privaten Ersatzschulen nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) Lernmittelfreiheit für Schulbücher und sonstige dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel. Diese Lernmittelfreiheit ist ab 1. 1. 1982 eingeschränkt worden. Von diesem Zeitpunkt an bestimmt

§ 2 Abs. 2 Satz 1 LFG, daß in Höhe eines nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen gestaffelten Eigenanteils die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler verpflichtet sind, auf eigene Kosten Lernmittel nach Entscheidung der Schule zu beschaffen. Der Eigenanteil ist in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz geregelt.

Ich bitte, den Eigenanteil, der von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler nach den Bestimmungen des Lernmittelfreiheitsgesetzes zu erbringen ist, bei entsprechendem Nachweis als Ausbildungsbedarf im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG zu berücksichtigen.

- MBl. NW. 1985 S. 1343.

Wohnungsbauförderungsanstalt

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984)

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 3/85
v. 31. 7. 1985

Gemäß Nr. 7.71 Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 - (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 - MBl. NW. S. 576/SMBl. NW. 2370) wird hiermit der vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigte Vordruck

Anlage

- Benachrichtigung des Finanzamtes gemäß Nr. 7.44 WFB 1984 -

bekanntgegeben.

Die mit Bek. Nr. 2/79 v. 21. 2. 1979 - MBl. NW. S. 514 - veröffentlichten Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2/84 v. 30. 3. 1984 - MBl. NW. S. 650 - werden wie folgt geändert:

1 Muster 1 a - Antrag für Eigentumsmaßnahmen

1.1 Auf Seite 5

1.1.1 in Abschnitt C III „Aufstellung der Belastung“

1.1.1.1 werden in Ziffer 2.2 die Worte „lt. besonderer Aufstellung, der die Belege beigelegt sind, sonst Pauschalansatz“ ersatzlos gestrichen.

1.1.1.2 wird hinter „a) Jahresmiete für die zweite Wohnung“ eingefügt:
„(einschl. Betriebskosten)“.

1.1.1.3 erhält der Text hinter „c)“ folgende neue Fassung:
„sonstige Erträge (bitte erläutern)“

1.1.1.4 wird Punkt d) einschl. DM-Betrag ersatzlos gestrichen.

1.1.2 erhält Abschnitt D folgende neue Fassung:

„- gilt nur im Falle der Beantragung von Förderungsmitteln für die zweite Wohnung -
Es wird beantragt, für die zweite Wohnung eine Jahresmiete (ohne Betriebskosten von _____ DM
= _____ DM/qm monatlich anzuerkennen.“

1.2 Auf Seite 6

1.2.1 in Abschnitt E

1.2.1.1 erhält der Text zu 1. folgende neue Fassung:

„Ehegatte: Name, Geburtsname, Vorname, Beruf“

1.2.1.2 erhält der Text zu 7 a) folgende neue Fassung:

„Name, Verwandtschaftsverhältnis“

1.2.2 in Abschnitt F wird der Text zu 11. ersatzlos gestrichen.

1.3 Auf den Seiten 7 und 8

werden in Abschnitt G die zu den Buchstaben a) 4., b) 3. und d) 4. jeweils kursiv gedruckten Worte „sowie Aufwendungszuschüssen nach dem RuhrBauP“ ersatzlos gestrichen.

2 Muster 1 b - Antrag für Mietwohnungen/Wohnheime

2.1 Auf Seite 6

2.1.1 entfallen in Abschnitt III „Aufstellung der Aufwendungen“ die Ziffern 1.6 und 2.3 einschließlich der zugehörigen Texte.

2.1.2 erhält die bisherige Ziffer 2.4 die Bezeichnung „2.3“

2.1.3 erhält die bisherige Ziffer 2.5 die Bezeichnung „2.4“.

2.2 Auf Seite 7

2.2.1 entfallen in Abschnitt D die Sätze 2 und 3 einschließlich Tabelle ersatzlos.

2.2.2 entfallen in Abschnitt E die Ziffern 6 und 13 einschließlich der zugehörigen Texte. Die Ziffern 7 bis 12 werden Ziffern 6 bis 11, Ziffer 14 wird Ziffer 12.

2.3 Auf Seite 8

2.3.1 in Abschnitt G, Buchstabe b)

2.3.1.1 entfallen die in Ziff. 4 kursiv gedruckten Worte: „- bei Beantragung von Aufwendungszuschüssen nach Ziffer 2.3 WFB 1984 und dem RuhrBauP -“

2.3.1.2 entfällt im drittletzten Absatz Buchstabe b) einschließlich zugehörigem Text; Buchstabe c) wird Buchstabe b)

2.4 Auf Seite 9 entfällt in Abschnitt H der Text in Ziffer 11.

3 Muster 2 a - Bewilligungsbescheid

3.1 Auf Seite 3 werden in Abschnitt C 1 die Sätze 3 und 4 („Bei der Berechnung bis übersteigen.“) ersatzlos gestrichen.

3.2 In der Anlage B 1 - Blatt 1 erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

Neben der zulässigen Einzelmiete (Vergleichsmiete) dürfen nach Maßgabe der §§ 20 bis 25 b Neubausmietenverordnung 1970 (NMV 1970) auf Betriebskosten Vorauszahlungen in angemessener Höhe erhoben werden.

Die Vorauszahlungen sind jährlich - Heizkosten unverzüglich nach Schluß einer jeden Heizperiode - abzurechnen. Vorauszahlungen auf Betriebs- und Instandhaltungskosten für maschinelle Wacheinrichtungen sind nicht zulässig.

(Bewilligungsbehörde)

An das
Finanzamt

in

Benachrichtigung des Finanzamtes
gem. Nr. 7.44 WFB 1984

Mit dem Bewilligungsbescheid vom _____ Nr. _____ sind für das nachstehend bezeichnete Bauvorhaben öffentliche Mittel i. S. des § 6 Abs. 1 II. WoBauG bewilligt worden.

A. Lage des Bauvorhabens

Gemeinde / Straße / Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück
☐ Wohnungs- ☐ Erbbau- ☐ Grundbuch von		Blatt

Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter/Bauherr

Name/Vorname
Straße/PLZ/Ort

B. Art des Bauvorhabens

- ☐ Neubau ☐ Ausbau ☐ Erweiterung ☐ Ersterwerb
-
- ☐ Hauptwohnung ☐ zweite Wohnung ☐ eigengenutzte Eigentumswohnung ☐ Kaufeigentumswohnung
- ☐ Mietwohnungen Anzahl: _____ (davon Altenwohnungen, Anzahl: _____; Wohnungen für Aussiedler, Anzahl: _____)
- ☐ Heimplätze, Anzahl: _____ ☐ Personalwohnungen, Anzahl: _____ ☐ Garagen, Anzahl: _____
- ☐ einzelne Wohnräume in Familienh., Anzahl: _____ ☐ einzelne Wohnräume in Mietwohnungen, Anzahl: _____
-
- ☐ herkömmliche Bauweise ☐ Fertigbauweise
-
- ☐ Eigenheim als Familienheim ☐ Trägereigenheim ☐ Kleinsiedlung ☐ Trägerkleinsiedlung
- ☐ Altenheim/Altenwohnheim ☐ Schwesternwohnheim ☐ Studenten-/Schülerwohnheim ☐ sonstige Wohnheime

C. Lage und Größe der geförderten Wohnung(en)

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Wohnfläche qm	Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Wohnfläche qm	Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Wohnfläche qm

Zu den unter lfd. Nm. _____ aufgeführten Wohnungen gehört jeweils eine Garage.

Bei der Berechnung der Wohnfläche wurde ein Abzug von 10. v. H. gemäß § 44 Abs. 3 II. BV vorgenommen

☐ ja ☐ nein.

Ort, Datum

Unterschrift

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung
betreffend die Durchführung der Wahlen zur
Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse
der Firma Battenfeld Maschinenfabriken GmbH,
Meinerzhagen**

I.

Wahlankündigung

Aufgrund des § 128 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 233), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1439), bestimme ich:

Wahltag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Battenfeld Maschinenfabriken GmbH, Meinerzhagen, ist Mittwoch, der 4. Dezember 1985.

II.

**Regelung zur Anpassung an besondere
Verhältnisse bei den Wahlen zur Vertreterversammlung
der genannten Betriebskrankenkasse**

Aufgrund des § 128 und des § 2 Abs. 3 Satz 3 SVWO bestimme ich:

Bei der unter I. angekündigten Wahl und bei der Durchführung der siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen tritt an die Stelle des Tages der Wahlankündigung der Tag, an dem die Betriebskrankenkasse ins Leben tritt (1. 10. 1985).

Düsseldorf, den 2. September 1985

Der Landeswahlbeauftragte
In Vertretung
Mühle

- MBl. NW. 1985 S. 1346.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/236 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569